

Ergänzende Bedingungen

zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)“.

Als ergänzende Bedingungen im Sinne der NAV gelten nachstehende ergänzende Bedingungen:

1. Netzanschluss gemäß §§ 5 bis 9 NAV

- a) Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Hilden GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- b) Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss über das Niederspannungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegen stehen.
- c) Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Hilden GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d.h. die Verbindung des Niederspannungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschluss-Sicherung des Anschlussnehmers. Je nach Lage der Hauptleitung erfolgt ein Zu- oder Abschlag auf die Netzanschlusskosten.

Die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch nach den im Preisblatt der Stadtwerke Hilden GmbH, das als Bestandteil dieser ergänzenden Bedingungen als Anlage 1 beigefügt ist, veröffentlichten Pauschalsätzen.
- d) Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Hilden GmbH ferner die Kosten für die Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- e) Die Stadtwerke Hilden GmbH macht dem Anschlussnehmer ein Angebot für den Anschluss an das Niederspannungsnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Anschlusskostenbeitrag – aufgliedert in Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten – mit. Nach Annahme bzw. Einigung über das Angebot schließen der Anschlussnehmer und die Stadtwerke Hilden GmbH einen schriftlichen Netzanschlussvertrag nach § 4 Abs. 1 NAV zur Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses.
- f) Der Baukostenzuschuss wird zeitgleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die Stadtwerke Hilden GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.
- g) Die Stadtwerke Hilden GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss gemäß § 11 NAV

- a) Für den Anschluss an das Niederspannungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten berechnet.

Der Anschlussnehmer zahlt den SWH bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der SWH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (BKZ).

Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsgebietes notwendigen Niederspannungsanlagen, Transformatorenstationen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorhaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan) oder nach vorhandenen Netzstrukturen (z.B. Transformatorenbereiche).

Von den Kosten gemäß Ziffer 2, Abs. 3 werden ggf. vorweg diejenigen Kosten abgesetzt, die Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnen sind, sowie diejenigen Kosten, die durch ausschließlich zu Schwachlastzeiten nach Sondervertrag versorgte Verbrauchseinrichtungen (z.B. Speicherheizung) zusätzlich verursacht werden. Außerdem werden diejenigen Kosten abgesetzt, die auf etwaige Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 11 Abs. 4, NAV) vorgesehen sind.

Die verbleibenden Kosten werden auf die Gruppe "Haushaltskunden"* sowie "übrige Tarifkunden"*** in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderung dieser Gruppen unter Berücksichtigung der Durchmischung auf der Niederspannungsebene, aufgeteilt (in die Kostenanteile Kh, und Kü).

Als angemessener BKZ zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50% dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu zahlende BKZ nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss für die darüber versorgten Tarifkunden vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

(1) Gruppe Haushaltskunden

$$BKZ = (50\% * Kh * Ph) / \sum Ph$$

* Haushaltskunden = Kunden mit Haushalts- oder landwirtschaftlichem Bedarf

** übrige Kunden = Kunden mit gewerblichem oder sonstigen Bedarf

unter Berücksichtigung der letzten drei Absätze der Ziffer 2 Abs. 7

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in Euro

Kh : Der Kostenanteil der Gruppe Haushaltskunden im Versorgungsbereich auf grund der Aufteilung gemäß Ziffer 2. Abs. 6 in Euro.

Ph : Der auf den betreffenden Hausanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe Haushaltskunden im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorgehaltener Leistung.

Als Maßstab hierfür gelten in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den betreffenden Hausanschluss versorgt werden, folgende Werte:

Bei 1 Haushalt	Ph(1)	= 1
bei 2 Haushalten	Ph(2)	= 1,6
bei 3 Haushalten	Ph(3)	= 1,9;
für jeden weiteren Haushalt erhöht sich Ph um		0,3

$\sum P(h)$: Die Summe der Ph aller der Versorgung der Gruppe Haushaltskunden einschließlich der noch zu erwartenden Haushaltskunden dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Über den Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen (z.B. Beleuchtungsanlage eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltende Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hi-

nausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

(2) Gruppe übrige Tarifkunden

$$\text{BKZ} = (50 \% * \text{Kü} * \text{Pü}) / \sum \text{Pü}$$

Darin bedeuten:

BKZ : Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in Euro).

Kü : Der Kostenanteil der Gruppe der übrigen Tarifkunden im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 2 Abs.6 in Euro.

Pü : Die am betreffenden Hausanschluss im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltende Leistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in kW).

$\sum \text{Pü}$: Die Summe der Pü aller der Versorgung der Gruppe übrige Tarifkunden einschließlich der noch zu erwartenden übrigen Tarifkunden dienenden Hausanschlüsse (in kW), die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

- b) Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Hilden GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 2 lit. a) berechnet.
- c) Wird vor dem 01.07.2007 ein Netzanschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor dem 08.11.2006 begonnen worden ist, bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von Ziffer 2 lit. a) nach der Baukostenzuschussregelung gemäß der ergänzenden Bestimmungen vom 01.01.2003. Abweichend hiervon beträgt der Baukostenzuschuss 50% der ansetzbaren Kosten.

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gemäß § 9 Abs. 2 NAV und § 11 Abs. 5 NAV

- a) Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zur Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer 1 lit. c) und lit. d) und/oder Ziffer 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die Stadtwerke Hilden GmbH angemessene Vorauszahlungen.
- b) Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die Stadtwerke Hilden GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

4. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV

- a) Die Stadtwerke Hilden GmbH oder deren Beauftragte schließen die elektrische Anlage an das Niederspannungsnetz an und setzen sie bis zu den Haupt- und Verteilungssicherungen unter Spannung (Inbetriebsetzung).
- b) Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Stadtwerke Hilden GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- c) Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Hilden GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach tatsächlichem Aufwand, zumindest aber nach den im Preisblatt der Stadtwerke Hilden GmbH, das als Bestandteil dieser ergänzenden Bedingungen als Anlage 1 beigefügt ist.
- d) Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

5. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

Die technischen Anforderungen der Stadtwerke Hilden GmbH an den Netzanschluss und an andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den technischen Anschlussbedingungen als Anlage 2 (Tab 2000) zu den ergänzenden Bedingungen festgelegt.

6. Verlegung von Versorgungs- und Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Stromversorgung nach § 10 Abs. 3 NAV, § 12 Abs. 3 NAV und § 22 Abs. 2 NAV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

7. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 23 NAV und § 24 NAV

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den in diesen Ergänzenden Bedingungen als Anlage 1 beigefügten Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

8. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweiligen Steuersatz zusätzlich berechnet.

9. Inkrafttreten

Die ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2014 in Kraft.

Hilden, den 16.12.2013